

# Rottweiler Agrarrechtstvorträge

## Jäger und Landwirte im Straßenverkehr – ausgewählte Problembereiche

21.10.2016

**Referenten:** RA Dr. Steffen Hattler  
RA Benjamin Waldmüller

Anwaltskanzlei  Hirt + Teufel

# Alkohol – Jagd und Auto (1)

**Widerruf der WBK bei fehlender persönlicher Eignung oder Unzuverlässigkeit**

**§ 6 I WaffG: Persönliche Eignung** liegt nicht vor bei **Abhängigkeit von Alkohol** oder Drogen

**§ 5 II WaffG:** Regelvermutung der **Unzuverlässigkeit**

- Verurteilung wegen **fahrlässiger gemeingefährlicher Straftat** (hierunter fällt Trunkenheitsfahrt unabhängig von der Anzahl der Tagessätze)
- Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen (unabhängig vom erfüllten Straftatbestand)

# Alkohol – Jagd und Auto (2)

J kommt auf dem Nachhauseweg von einem Kegelaabend mit dem Auto in eine Verkehrskontrolle:

1. J hat einen BAK von **0,5 ‰**
  - Ordnungswidrigkeit (§ 24a OWiG): kein Widerruf der WBK
  
2. J hat einen BAK von **1,1 ‰**
  - Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB): Widerruf der WBK
  
3. J hat einen BAK von **0,3 ‰** und fährt in **Schlangenlinien**
  - Trunkenheitsfahrt: Widerruf der WBK

# Alkohol – Jagd und Auto (3)

## Varianten:

1. J ist auf dem Fahrrad unterwegs und hat einen BAK von **1,6 ‰**
  - Trunkenheitsfahrt: Widerruf der WBK
2. J ist zu Fuß unterwegs hat einen BAK von **2,5 ‰** und zeigt nur **geringe Ausfallerscheinungen.**
  - Möglicherweise Widerruf der WBK wegen Verdacht auf Alkoholabhängigkeit

# Alkohol – Jagd und Auto (4)

J wird auf dem Rückweg von der Jagd durch die Polizei kontrolliert. Er hat zuvor mit sicherem Schuss einen Rehbock erlegt. J zeigt keine (alkoholbedingten) Ausfallerscheinungen. Vor der Fahrt zur Jagd hatte er zwei Gläser Rotwein (ca. 0,5 l) und ein Glas Wodka (30ml) getrunken.

BVerwG: Führen der Waffe mit **0,8 ‰ Widerruf der WBK**

J ist nach dem Schüsseltreiben auf dem Nachhauseweg (Waffe im Fahrzeug) und kommt in eine Verkehrskontrolle. Er hat einen BAK von 0,49 ‰.

Bisher keine Entscheidung

- **Empfehlung:** Führen und Transport der Waffe **0,0 ‰**;  
d.h. **kein Antrinken**

# Alkohol – Jagd und Auto (5)

1. J veranstaltet eine Treibjagd. In der Pause schenkt er Jagertee aus.
2. J beobachtet vor der Treibjagd wie Mitjäger M einen kräftigen Zug aus seinem Flachmann nimmt

**Zivilrechtlichen Haftung** und **Widerruf WBK** für J als Veranstalter der Treibjagd; d.h.:

- Kein Ausschank von Alkohol vor oder während der Jagd
- Pflicht alkoholisiertem Jäger die Teilnahme zu verweigern

# Fahrt zum/durchs (eigene) Revier (1)

**Fall:** J fährt mit zwei Jagdfreunden in sein Revier um dort Hunde auszubilden, danach will J noch ansitzen. Alle drei Jäger parken hinter dem Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) + Zusatzschild **landwirtschaftlicher** Verkehr frei. AG verurteilt alle drei zu einem Bußgeld.

## **Entscheidung:**

OLG Celle: Fahrten im Rahmen der Jagdausübung zählen als landwirtschaftlicher Verkehr

**Beachte:** Gilt nur für Fahrten ins (eigene) Revier zur Jagdausübung

# Fahrt zum/durchs (eigene) Revier (2)

## Fall:

J (Pächter) verlangt von Jagdnachbarn die Durchfahrt durch sein Revier zu unterlassen, weil er dadurch bei der Ausübung der Jagd gestört wird.



# Fahrt zum/durchs (eigene) Revier (3)

## Entscheidung:

Die Benutzung eines Weges durch einen fremden Jagdbezirk als Zufahrt zum eignen Revier ist erlaubt, wenn der Weg

- für land- und/oder forstwirtschaftliche Zwecke oder für Anlieger freigegeben ist
- keine wesentlichen Beeinträchtigungen (Störungen) des fremden Jagdausübungsrechts verursacht werden.
- Beschränkung auf das Notwendige; sachlich räumlicher Zusammenhang zur Jagdausübung – direkter Weg

# Zulassung mobile Ansitzeinrichtung (1)

Ausgangspunkt: mobile Ansitzeinrichtung besteht aus handelsüblichem Anhänger auf dem eine Ansitzeinrichtung montiert ist.

## 3 Möglichkeiten für Zulassung:

1. Ladung
2. Einzelgenehmigung
3. Zulassung als Baubude

# Zulassung mobile Ansitzeinrichtung (2)

## 1. Ladung:

Anhänger als solchen zulassen und Kanzel wird als Ladung behandelt und muss ordnungsgemäß gesichert werden (§ 22 StVO)

**Keine speziellen Vorgaben** – Diskussionen mit Behörden vorprogrammiert. Insbesondere Regeln der Technik, d.h. DIN-Normen sind nicht überschaubar.

# Zulassung mobile Ansitzeinrichtung (3)

2. **Einzelgenehmigung** gem. § 3 FZV, keine rechtliche Unterscheidung zwischen Kanzel und Anhänger (Spezialanhänger)

## Voraussetzungen:

- TÜV-Abnahme
- Haftpflichtversicherung
- Zulassung mit amtlichem Kennzeichen

# Zulassung mobile Ansitzeinrichtung (4)

## 3. Zulassung als Baubude gem. § 3 Abs. 2 FZV

Maximale Zuggeschwindigkeit 25 km/h. Entsprechende Schilder hinten und an beiden Seiten.

### Voraussetzungen:

- TÜV-Abnahme als Baubude
- Betriebserlaubnis über Straßenverkehrsamt

### Vorteile:

- Zulassungsfrei
- keine Hauptuntersuchung
- Keine Versicherungspflicht
- Haftpflichtversicherung über das ziehende Fahrzeug
- Keine Steuerpflicht

# Beförderung Jagdgesellschaft (1)

## Beförderung von Jagdgesellschaften auf Anhängern:

- **§ 6 V Fahrerlaubnis-VO:** Beförderung von Personen unter land-/forstwirtschaftlichen Zwecken auf einem Anhänger ist zulässig
- **Bereitstellen** von geeigneten/absturzsicheren **Sitzplätzen** (Rückenlehne) – dies darf die Ladefläche sein; Verbot während Fahrt zu stehen

# Beförderung Jagdgesellschaft (2)

- Sicherer **Ein- und Ausstieg** durch rutschfeste Stufen (Handlauf)  
– keine Rampen
- Überprüfung des **Haftpflichtversicherungsschutzes** wichtig;  
Haftungsausschluss unter Jagdfreunden ist für Krankenkassen  
ohne Bedeutung.
- **Anhänger** muss Bestimmungen der StVZO entsprechen

# Transport von Hunden im Auto (1)

- Hund gilt als Ladung
  - § 22 I 1 StVO Ladung (Tier) und Ladeeinrichtung (Transportboxen) sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie nicht verrutschen, umfallen oder hin- und herrollen.
- 
- Tiere grds. auf dem Rücksitz
  - Transportboxen erforderlich
  - Gurte / Netze / Gitter zur Sicherung erforderlich
  - Eigenbauten sind grds. zulässig (Keine DIN-Normen)



# Wildtransportkörbe (2)

- Hecktragesysteme, die auf Anhängerkupplung aufgesetzt werden
  - Stützlast der Anhängerkupplung beträgt meistens mindestens 70 kg. Stützlast begrenzt Gewicht des Hecktragesystems mit Beute!  
(Bei 70 kg Stützlast: 11 kg Korb + 59 kg Wild)
- Bei Verdeckung des KFZ-Kennzeichens/Rückleuchten müssen Kennzeichen/Leuchten zusätzlich am Lastkorb angebracht werden
- Wildkörper ist gem. § 22 I StVO auf Heckträger zu sichern
- Die Last darf nicht weiter als 40 cm über den äußeren Rand der Lichtaustrittsgrenze der Begrenzungs- oder Schlussleuchten herausragen

# Geladene Waffe im Auto (1)

Ein Jäger gerät im Revier auf allgemein gesperrten Weg in eine Verkehrskontrolle - auf der Beifahrerseite stand ein geladener Drilling.

## Folgen:

- Strafrecht: Verurteilung
- WBK: Widerruf WBK
- Hintergrund: Grober Verstoß gegen das Waffengesetz/UVV

# Schuss aus dem Auto (1)

## Ausgangspunkt: Sachliche Verbote

Verbot Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen ,oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen heraus zu schießen

- „aus dem Fahrzeug“ – Schütze muss sich im Fahrzeug befinden.

## Vom Verbot erfasst wird:

- Schuss aus dem Cabrio, aus Schiebedach (auch frei in der Schiebedachöffnung stehend),
- Schuss aus **raumartigen Fahrzeugteilen** z.B. hochwandige Anhänger der Ladeschaufel eines Frontladers

# Schuss aus dem Auto (2)

## Vom Verbot nicht erfasst:

- Anstreichen am Fahrzeug, wenn beide Beine außerhalb des Fahrzeuges
- Schuss von der Ladefläche eines Pickups oder von einem landwirtschaftlichen Anhänger ohne oder mit niedriger Wandung,
- Schuss vom Motorrad oder Fahrrad
- Schuss nicht direkt aus dem Fahrzeug, sondern von nicht zum Fahrzeug gehörenden Aufbauten, die auf Hänger oder Ladeflächen montiert sind (sog. Ansitzeinrichtung).

# Wildunfall (1)

## Keine Verantwortlichkeit, außer

- Wildunfälle verursacht durch Bewegungsjagden
  - Hunde hetzen Wild auf die Straße
  - Unfallflucht § 142 StGB → WBK
- Aneignungsrecht/Beseitigungsrecht

# Wildunfall (2) / Polizei

## **Pflichten bei verletztem Wild:**

- Handlungspflicht des Jagdpächters, wenn Wild den Unfall überlebt hat
  - Vermeidbare Schmerzen oder Leiden des Wildes zu vermeiden
- Interne Polizeianweisung: Ein verletztes Tier soll durch polizeilichen Schusswaffengebrauch nur getötet werden, wenn Leiden des Tieres nicht in angemessener Zeit durch originär zuständigen, d.h. jagdausübungs-berechtigten, Tierarzt beendet werden kann.

Polizei kann auch einen Beauftragten (Jäger) in Anspruch nehmen, der hierfür grds. Kosten geltend machen kann.

- Örtlich überall (auch im fremden Revier) möglich

# Fangschuss (1)

## Vorgabe für Polizisten:

- sichere Schussabgabe nur auf gewachsenem Boden möglich. Schüsse auf verdichtetem Boden, Fahrbahnoberflächen oder felsigen Bereichen verbieten sich aufgrund der Gefahr von Querschlägern.
- Unbeteiligte Dritte sind aus dem Bereich der Schussabgabe fernzuhalten (falsch verstandene Tierliebe Bambi-Reflex)

# Fangschuss (2)

- Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen zum Schutz vor Übertragung von Wildkrankheiten. Sollten Verletzungen vorhanden sein, sollte der Fangschuss nicht von der verletzten Person ausgeführt werden.
- Tragen einer Schießbrille
- Die von der Polizei verwandte Munition 9mm (Mündungsenergie ca. 500 Joule) ist geeignet



# Treibjagd (1)

## Haftung des Veranstalters:

- Bei Verstoß gegen Alkoholverbot während Treibjagd
- Sämtliche Sach- und Personenschäden durch insbs. Beeinträchtigung des Straßenverkehrs § 823 BGB (erhebliches Haftungspotential insb. bei Autobahnen Fahrlässigkeit ausreichend)
- Möglicherweise strafrechtliche Konsequenzen gem. § 315b StGB: Eingriff in den Straßenverkehr bei billigendem in Kauf nehmen (Vorsatz erforderlich)

# Treibjagd (2)

**Zentrale Haftungsfrage: War mit Verlauf der Jagd zu rechnen und hätten Sicherungsmaßnahmen den Unfall verhindert?**

## **Maßnahmen:**

- Treiben von der Straße weg
- Rückwechsel durch dichte Treiber- und Schützenkette abriegeln
- Verlappung besonders gefährdeter Straßenabschnitte
- Warnschilder für Verkehrsteilnehmer aufstellen lassen und/oder
- Warnposten (Warnweste) abstellen, welche die Verkehrsteilnehmer durch Handzeichen warnen
- Das Aufstellen privater Schilder sollte mit dem Straßenverkehrsamt abgestimmt werden.

# Kontakt



RA Benjamin Waldmüller



RA Dr. Steffen Hattler,  
Dipl. Finanzwirt (FH)

